

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 09.12.2012

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 50/1

Beschluss-Nummer: 0500/2012

Neufassung der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Neufassung der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“.


Haase
Oberbürgermeister

Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“

Auf der Grundlage der Paragraphen 4, 6, 116, 117 und 131 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Stadtrat am 29.11.2012 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Bauhof Schönebeck“ und in der Firmenbezeichnung die Ergänzung „Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz im Dammweg 22 in 39218 Schönebeck (Elbe).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Übernahme von Leistungen im Auftrage der Stadt Schönebeck (Elbe) als Auftragnehmer bzw. in Kooperation mit Fremdbetrieben.

Folgende Dienstleistungen und Aufgaben sind für die Ämter bzw. Sachgebiete als Einzel- oder Dauerauftrag zu sichern und in Einzelaufträgen oder Losgrößen auf der Basis von Leistungspreisen oder kalkulativ abzurechnen.

- Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der haus- oder betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen; dies umfasst Pflege, Wartung, technische Überprüfung und Instandsetzung.
- Transportleistungen für Einrichtungen, Dezernate und Ämter sowie den Fahrdienst für den Oberbürgermeister.
- Instandhaltung der Transporttechnik, Kleintechnik und Werkzeuge.
- Sicherung der Einsatzfähigkeit der Außenbeleuchtung, der elektrischen Anlagen und der ortsveränderlichen Geräte an stadt-eigenen Objekten und Einrichtungen.
- Sicherung der gesetzlichen technischen Überwachung von Geräten, Anlagen und Fahrzeugen.
- Kontrolle, Reinigung und bautechnische Unterhaltung von stadt-eigenen Straßen, Wegen und Plätze sowie städtischen Grundstücken und Einrichtungen einschließlich der bedarfsgerechten Umgestaltung von Geh- und Radwegen.
- Neuinstallation und Instandhaltungsarbeiten an den Verkehrsleiteinrichtungen, den städtischen Ampelanlagen und der Straßenbeleuchtung.
- Vorbereitung und Durchführung von zeitweiligen Änderungen in der Verkehrsführung bei Veranstaltungen.
- Winterdienstmaßnahmen, Havarie- und Katastrophendienst und Ölspurbeseitigung.
- personelle und technische Hilfeleistungen bei der Sicherung von Aufgaben der Wasserwehr im Bereich der Stadt Schönebeck (Elbe).
- Gewährleistung der Aufgaben zur Sicherung des Gradierprozesses und zum Erhalt des Gradierwerkes.
- Pflege-, Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen in der Kurparkanlage.
- Gärtnerische Aufgaben im Kurpark zu festgelegten Objekten.
- Pflege und Wartung von Blumenrabatten, Beeten, Rasenflächen, Friedhofsanlagen und Spielplätzen nach Pflegeaufträgen.
- Durchführung der Bestattungen auf städtischen Friedhöfen im Auftrage des SG Grünflächen – Friedhofswesen.
- Freie Kapazitäten des Eigenbetriebes sind aus offenen Geschäftsfeldern, nicht zu Lasten der vorhandenen Leistungsverträge, mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zu decken, damit kommunalpolitische Berührungen mit der Wirtschaft vermieden werden. Ebenso ist es möglich, dass der Städtische Bauhof auf der Basis der Gemeindeordnung LSA Zweckvereinbarungen mit Nachbargemeinden mit Zustimmung des Stadtrates abschließt und auf dieser Grundlage tätig wird.

§ 3 Betriebsleitung

Nach § 5 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird der Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestimmt. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Zur Vertretung sind zwei leitende Mitarbeiter des Betriebes zu benennen, die in Vertretung (i.V.) zeichnungs-berechtigt sind. Die Zeichnung in Angelegenheiten des Betriebes erfolgt durch den Betriebsleiter unter dem Zusatz des Betriebsnamens.

Form: **Betriebsleiter**
Städtischer Bauhof Schönebeck

Die Zeichnungsbefugnis wird eingeschränkt zur Auftragserteilung für Investitionen, deren Einzelaufgabe nicht im Haushalt der Stadt zweckgebunden für den Betrieb ausgewiesen und bestätigt ist. Kreditaufnahmen sowie die Erteilung von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sind nicht zulässig. Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachbearbeitungen mit der Vertretung im Auftrage (i.A.) beauftragen unter dem Zusatz „Städtischer Bauhof“ und mit der Stellenbezeichnung des Beauftragten.

§ 4 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über die Betriebsatzung sowie den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenübersicht und den Finanzplan des Betriebes. Der Stadtrat entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes. Der Stadtrat ist die oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsausschuss

Es wird ein beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die nach § 8 (2) EigBG durch den Stadtrat bestimmt werden, sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Dieser Vertreter der Bediensteten wird gemäß § 8 (3) Satz 1 EigBG von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Der Betriebsausschuss berät Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die vom Stadtrat gemäß § 44 (3) der Gemeindeordnung entschieden werden.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 9 des EigBG über:
- Die Festsetzung von Tarifen, Abschluss von Verträgen (ausgenommen einfache Ge-

schäfte der laufenden Betriebsführung) und Verfügungen über das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes (innerhalb der Grenzen des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA).

- Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung gemäß § 11 EigBG über Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 bis zur Entgeltgruppe 11.
- Maßnahmen zur Anwendung der erfolgsgefährdenden Abweichungen im Erfolgsplan auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes und entsprechendem Vorschlag des Betriebsleiters
- Zulässigkeit von Abweichungen vom Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan in einzelnen Positionen, die aber nicht zu Abweichungen vom bestätigten Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt führen. Diese Abweichungen sind schriftlich durch den Betriebsleiter zu begründen.
- Schlussfolgerungen aus der regelmäßigen Berichterstattung zur Entwicklung der Erträge, Aufwendungen und des Vermögensplanes, die vom Betriebsleiter vierteljährlich schriftlich vorzulegen sind.
- Regelungen zu der Geschäftsordnung, den Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Forderungen, Rabatten, Skonto und Zahlungsfristen.

Zur Sicherung von Fällen mit äußerster Dringlichkeit ist von dem Betriebsleiter eine Entscheidung durch den Oberbürgermeister gemäß § 62 (4) der Gemeindeordnung einzuholen und anschließend dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Beschäftigten und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters. Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Betriebsausschusses sowie den Betriebsausschuss in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes ständig und rechtzeitig zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben. Diese generelle Informationspflicht wird in den ersten drei Jahren um eine monatliche Übergabe der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtbetrieb, ohne Einzeldarstellung der Geschäftsfelder) erweitert. Diese Pflicht kann durch den Betriebsausschuss verlängert werden.

Zur Vermeidung einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes im Eigenbetrieb wird durch die Fachämter bei Bedarf Unterstützung in der Betriebs- und Verwaltungsorganisation auf Antrag des Betriebsleiters gegeben.

§ 7 Kämmerei

Der Betriebsleiter hat auf Anforderung die Zuarbeit zur Haushaltssatzung fristgerecht bereitzustellen und zu erläutern. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Schönebeck (Elbe) zu verwalten und im Haushalt gesondert nachzuweisen. Auf Verlangen sind dem Kämmerer liquiditätsbezogene Auskünfte, gesondert zur Berichterstattung an den Oberbürgermeister, zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die personalrechtlichen Befugnisse für die Beschäftigten werden vom Betriebsleiter ausgeübt. Die Leitungsstruktur des Betriebes wird durch den Betriebsleiter den Erfordernissen nach erarbeitet und durch die Stellenübersicht im Haushalt bestätigt.

Für den Betrieb gilt das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD.

Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 16.03.2004, geändert durch das Gesetz vom 07.12.2011. Daher ist gemäß §§ 1 (2), 6 (1) und 12 (1) ein eigener Personalrat zu bilden.

§ 9 Vermögen des Eigenbetriebes

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 25.000,00 €, in Worten fünfundzwanzigtausend Euro.

Dem Betrieb wird durch Stadtratsbeschluss entsprechend § 44 (3) Pkt. 7 GO LSA das bewertete Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben. Die Gebäude, Anlagen und die beweglichen Wirtschaftsgüter werden in einer Übergabvereinbarung mit dem Zeitwert zugeordnet. Die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung ist durch den Betrieb zu sichern. Soweit die Abschreibungen nicht ausreichend sind, werden für die Erneuerung Rücklagen aus dem Jahresgewinn gebildet bzw. bei entsprechendem Nutzensnachweis aus dem Stadthaushalt Mittel bereitgestellt. Es ist eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu sichern. Jahresverluste sind, sofern sie nicht vom Stadthaushalt ausgeglichen werden, auf neue Rechnung vorzutragen. Der Verlustvortrag ist mit Gewinn der Folgejahre auszugleichen.

§ 10 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 112 GO LSA eine Sonderkasse einzurichten, für die die Vorschriften der Gemeinkassenvorordnung gelten.

Die Kassenaufsicht führt der vom Oberbürgermeister bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Stadt Schönebeck (Elbe).

Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb bezüglich des Sondervermögens unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Das Rechnungswesen des Betriebes

Das Rechnungswesen ist einem Mitarbeiter verantwortlich zu übertragen, der gemäß § 3 mit der Vertretungsbefugnis für kaufmännische Angelegenheiten ausgestattet wird.

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schönebeck (Elbe). Der Betrieb hat für das Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, zu erstellen.

Für den Eigenbetrieb ist zusammen mit dem Wirtschaftsplan für das laufende Jahr und für die folgenden vier Jahre ein Finanzplan aufzustellen.

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz und Jahreserfolgsbericht) sowie ein Abschlussbericht auszuarbeiten. Die Grundsätze für die Aufstellung der Pläne werden in Verordnungen gesondert geregelt. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen der VOB/VOL anzuwenden.

§ 12 Buchführung und Kostenrechnung

Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sind mindestens anzuwenden. Die Finanzbuchhaltung ist nach Sach- und Personenkonten zu führen und muss die Fortschreibung der Vermögens- und Schuldteile sichern.

Monatlich ist eine Gewinn- und Verlustrechnung nach der Gliederung des § 275 des HGB zu erstellen. Die Kostenrechnung ist nach der auszuarbeitenden Betriebsstruktur in messbare Verantwortungsbereiche zu gliedern. Eine Kostenträgerrechnung ist den Erfordernissen zur Preisbildung anzupassen.

Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein. Deren Auswirkungen sind in der Kostenrechnung nachzuweisen, die AfA ist mindestens vierteljährlich in die GuV einzuarbeiten.

Die Gliederung der Bilanz ist nach § 266 HGB vorzunehmen und jeweils zum Jahresabschluss zu erstellen. Die Bilanzgliederung zum Jahresabschluss ist gemäß § 285 des HGB und den geltenden Verordnungen auszuführen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss ist gemäß § 289 des HGB und unter Berücksichtigung der speziell für Eigenbetriebe erlassenen Verordnung innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 13 Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den durch den Betriebsausschuss vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin oder

Wirtschaftsprüfungsanstalt mit der Jahresabschlussprüfung. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Nach Vorlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers fertigt das Rechnungsprüfungsamt einen Feststellungsvermerk. Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Betriebsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 22.09.1997 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 30.11.2012


Haase
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer 0483/2012

Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens – 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ (gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch). Das Verfahren wird auf der Grundlage des § 13 BauGB als Vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Entsprechend kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch und von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch abgesehen werden. Die festzusetzenden Änderungen sind in der Anlage dargestellt.


Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0494/2012

Zustimmung zur Gewährung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmt der überplanmäßigen Ausgabe der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 131.538,00 Euro zu.


Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0501/2012

Auflösung des zeitweiligen Ausschusses Friedhofswesen

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 44 (3) in Verbindung mit § 45 (3) GO LSA den zeitweiligen Ausschuss Friedhofswesen aufzulösen.


Haase
Oberbürgermeister

Beschluss 0492/2012

Entlastung Jahresrechnung 2011 der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt gemäß § 170 i. V. m. § 155 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeitig gültigen Fassung, die nachfolgend aufgeführte Jahresrechnung 2011 und erteilt gleichzeitig dem Oberbürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung 2011 die Entlastung.


Haase
Oberbürgermeister

Die Haushaltsrechnung 2011 der Stadt Schönebeck (Elbe) weist folgendes Ergebnis aus:

Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
	€	€	€
1. Soll-Einnahmen	53.319.760,40	12.538.359,73	65.858.120,13
davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
3. / Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4. / Abgang Alter Kasseneinnahmereste	519.385,39	162.509,33	681.894,72
5. Summe bereinigter Soll-Einnahmen	52.800.375,01	12.375.850,40	65.176.225,41
6. Soll-Ausgaben	52.634.469,20	10.855.293,34	63.489.762,54
Darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO VMHH 0,00 €			
7. + Neue Haushaltsausgabereste	165.905,81	1.620.365,01	1.786.270,82
8. / Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	99.807,95	99.807,95
9. / Abgang Alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigter Soll-Ausgaben	52.800.375,01	12.375.850,40	65.176.225,41
11. Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung 2011 der Stadt Schönebeck (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung der Stadt Schönebeck (Elbe) mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 liegt nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der derzeitig gültigen Fassung vom 10.12.2012 bis zum 18.12.2012 zu den bekannten Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 09.12.2012


Haase
Oberbürgermeister

EU-Lärmkartierung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die Stadt Schönebeck hat gemäß der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG, die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 47 Abs. a-f und der 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt wurde, den Straßenverkehrslärm für bestimmte Straßenabschnitte berechnen lassen. Die Umgebungsärmrichtlinie schreibt vor, dass die Geräuschbelastung in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, an Haupteisenbahnstrecken sowie in der Umgebung von Großflughäfen in Lärmkarten zu dokumentieren ist. Die Untersuchung des Umgebungsärm erfolgt in 2 Phasen. Zurzeit befindet sich die Umgebungsärmrichtlinie in der 2. Phase. Das bedeutet für Hauptverkehrsstraßen, dass Straßen ab 3 Millionen Kfz/Jahr zu kartieren sind (also mindestens 8200 Kfz pro Tag). Grundlage dafür sind ausschließlich die Verkehrszählungen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2010. Aufgrund dieser Zahlen war für die Stadt Schönebeck der Nordteil der L51 vom Kreisverkehr am Stremmgraben bis zum Ortsausgang Richtung Magdeburg sowie ein Abschnitt der L65 vom Ruth-Lübschütz-Platz bis zum Kreisverkehr (L65-B246a) kartierungspflichtig. In die Lärmausbreitungsberechnung gehen neben der Anzahl von PKW und LKW die Geschwindigkeit, die Straßenoberfläche und die Topografie der Straße ein. Mit der Berechnung wurde ein Schönebecker Ingenieurbüro beauftragt. Ergebnis der Berechnungen sind einerseits farbige Lärmkarten, aus denen ersichtlich ist, inwieweit Gebäude im Untersuchungsgebiet bestimmten Werten des Verkehrslärms ausgesetzt sind. Weiterhin wurde im akustischen Modell für die betroffenen Häuser die Zahl der Einwohner eingegeben. Daraus konnte dann errechnet werden, wie viele Menschen Lärm eines bestimmten Pegelbereichs im untersuchten Straßenabschnitt ausgesetzt sind. Das Gutachten ist auf den Webseiten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder in den Räumen der Stadtverwaltung, Breiteweg 12, Frau Ziepert, Zimmer 102, einzusehen. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 710 427 wird gebeten.

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.